

# **Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.09.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung, Auswahlverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik wählt die Abteilung Neuere deutsche Literatur des Germanistischen Instituts eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitgliedern der Abteilung.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern der Abteilung Neuere deutsche Literatur. Sofern nicht durch Wahl anders bestimmt, übernimmt die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs (gem. § 5, Abs. 2 Prüfungsordnung Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik) den Vorsitz der Auswahlkommission. Neben der/dem Vorsitzenden besteht die Auswahlkommission mindest aus deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muß, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. Nach Ermessen der Abteilung Neuere deutsche Literatur des Germanistischen Instituts können weitere hauptamtliche Mitglieder der Abteilung als Mitglieder in die Auswahlkommission gewählt werden. Für sie ist ebenfalls eine Stellvertretung zu benennen. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 3

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Komparatistik/ Kulturpoetik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Staatsexamen, Diplom etc.) erfolgreich beendet worden ist. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventen mit überdurchschnittlichen Studienabschlüssen. Der Zugang zum Masterstudiengang Komparatistik/ Kulturpoetik setzt die Feststellung einer besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Eine Einschreibung ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Pro Jahrgang werden maximal 40 Studierende in den Studiengang aufgenommen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt aufgrund von vier kumulativ zu erfüllenden Kriterien:
1. Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
  2. Eine Arbeitsprobe, bei der es in der Regel sich um die Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (z.B. Bachelorarbeit) handelt. Im Ausnahmefall kann eine vergleichbare publizistische Veröffentlichung diese Arbeitsprobe ersetzen. Die Vergleichbarkeit wird durch die Auswahlkommission festgestellt.
  3. Ein qualifizierendes Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers. Für das Kurzgutachten wird ein Formular auf der Homepage des Germanistischen Instituts bereitgestellt.
  4. Ein Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl (*Letter of Intent*). Das Schreiben umfasst zwei DIN A4-Seiten. Es formuliert Motivation und Arbeitsvorhaben und gibt einen Abriss über die bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte.
- (3) Fachlich einschlägig ist ein Studium im Sinne Abs. 1 Satz 1, wenn es eine für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik relevante Philologie als eines der Bachelorfächer enthält. In der Regel sind dies Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft), Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slavistik, Niederlandistik, Skandinavistik, Klassische Philologie und im engeren Sinn vergleichbare oder zum Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik affine geisteswissenschaftliche Studiengänge, deren Eignung als Vorqualifikation im Einzelfall durch die Auswahlkommission festzustellen ist.
- (4) Vorausgesetzt werden funktionale Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren Fremdsprache aus folgendem Spektrum: Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Altgriechisch, Niederländisch. Funktionale Sprachkenntnisse werden durch den Nachweis von 3 Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen erbracht. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft die Auswahlkommission, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der geforderten Sprache.
- (5) Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums sind erforderlich. Sie können in Ausnahmefällen durch den Nachweis einer dritten Fremdsprache ersetzt werden. Der Nachweis der Lateinkenntnis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine bei einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Sprachprüfung.
- (6) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird durch eines der folgenden Zertifikate erbracht:
- ein an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg nach der HRK-Rahmenordnung erworbenes DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis
  - den DaF-Test Stufe 4 in allen 4 Fertigkeiten

- ein deutsches Sprachdiplom der Kultusminister-Konferenz Stufe II
- die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
- ein kleines/großes deutsches Sprachdiplom vom Goethe-Institut
- ein Unicert-Zertifikat der Stufen III und IV
- ein DSH 2- oder DSH 3-Zeugnis, das an einer ausländischen Hochschule unter der Verantwortung eines Lehrgebiets einer deutschen Hochschule erworben wurde.

Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist. Bei Zweifeln kann das Vorliegen von muttersprachlichen Deutschkenntnissen im Auswahlgespräch festgestellt werden.

#### § 4

##### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss neben dem Anschreiben folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweis über ausreichende Fremdsprachen- und Lateinkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 und 5.
  4. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 6.
  5. Lebenslauf
  6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  7. Das qualifizierende Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3.
  8. Ein Schreiben zur Studiengangswahl (*Letter of Intent*) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4.
  9. Eine Arbeitsprobe gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2.
  10. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

#### § 5

##### **Feststellung der besonderen Eignung, Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für das Masterstudium im Fach Komparistik/Kulturpoetik erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn die Bewerberin/der Bewerber die in § 3 Abs. 1 bis 6 genannten Kriterien erfüllt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang im Fach Komparistik/Kulturpoetik, die nach § 3 Abs. 1 bis 6 und § 5 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, bei der folgende Gewichtung zugrundegelegt wird:
1. Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. (Gewichtung 1/3)
  2. Die Arbeitsprobe gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2. (Gewichtung 1/3)
  3. Das qualifizierende Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers gem. § 3 Abs. 2. Nr. 3, das Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 sowie eventuelle Zusatzqualifikationen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10. (Gewichtung 1/3)

Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (4) Auf der Grundlage der Gewichtung der Kriterien gemäß § 5 Abs. 3 wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 6

### Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Komparatistik/Kulturpoetik an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7

### Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidung gefassten Beschlusses des Fachbereichs 9 - Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.08.2009.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles